

Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb

des

Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb

mit der Bezeichnung

**Ökologische Untersuchungen der Schutzgüter Benthos, Biotope und Fische in der deutschen
Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee für die Flächenvoruntersuchung**



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Standorte: Hamburg, Rostock

Aktenzeichen: 1114/008/00121

24.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vergabeverfahren	3
1.1	Allgemeine Hinweise zum Verfahren.....	3
1.2	Beschreibung der Beschaffung.....	4
1.3	Kurzbeschreibung	5
2	Bewertung der eingereichten Teilnahmeanträge	6
3	Eignung	7
3.1	Übersicht der Eignungskriterien (<i>Ausschlusskriterien</i>)	7
3.1.1	Ausschlussgründe (§ 44 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB)	7
3.1.2	Nachweis über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung/ Eintragung in das Berufs- und Handelsregister	8
3.1.3	Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576.....	8
3.1.4	Eigenerklärung zur IT-Sicherheit.....	8
3.1.5	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV	8
3.1.6	Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung	9
3.1.7	Mindestanforderungen an die Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden nach Rollen im Projekt... 9	
3.2	Referenzen (<i>Bewertungskriterium</i>)	10
3.2.1	Allgemeines.....	10
3.2.2	Themenliste Referenzen	11
3.2.3	Bewertung der Referenzen	12
3.2.4	Darlegung der Referenzen	12
3.3	Nachhaltigkeit (<i>Bewertungskriterium</i>).....	12
3.4	Qualitätssicherungsmaßnahmen des Unternehmens (<i>Bewertungskriterium</i>)	13
3.5	Personal- und Geräteeinsatzkonzept (<i>Bewertungskriterium</i>)	13
4	Weiterführende Hinweise	15
4.1	Information Personalvoraussetzung	15
4.2	Auftragswiederholung nach § 14 Abs. 4, Nr. 9 VgV	15
4.3	Vorbehalt Zuschlag Erstangebot nach § 17 Abs. 11 VgV.....	15
5	Teilnahmeantrag: Einzureichende Unterlagen.....	16
6	Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb	17
6.1	Ablauf der Angebotsphase	17
6.2	Einzureichende Angebotsunterlagen.....	17
6.3	Zuschlagskriterien	18
6.3.1	Zuschlagskriterium „Preis“	18
6.3.2	Zuschlagskriterium „Untersuchungskonzept“	18
6.4	Zuschlag	20
7	Anhang.....	21

1 Vergabeverfahren

1.1 Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschriebenen Leistungen werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als Vergabestelle im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die voraussichtliche Art und den voraussichtlichen Umfang der Gesamtleistung entnehmen Sie bitte der Kurzbeschreibung in dem Kapitel 1.3 dieses Dokuments.

Es handelt sich um ein zweistufiges Vergabeverfahren. In der ersten Verfahrensstufe (Teilnahmewettbewerb) wird die Eignung der interessierten Unternehmen geprüft und bewertet. Hierzu reichen die Unternehmen einen Teilnahmeantrag mit den in Kapitel 5 aufgeführten Unterlagen ein. Die Bewertung der Teilnahmeanträge erfolgt anhand der in Kapitel 2 beschriebenen Eignungskriterien und Bewertungskriterien.

Die drei Bewerberinnen mit der höchsten erreichten Punktzahl werden – vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Ausschluss- und Mindestkriterien – zur Angebotsabgabe aufgefordert (vgl. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 1 und 2 VgV). Bei Punktgleichheit können entsprechend Kapitel 2 ausnahmsweise auch mehr als drei Bewerberinnen zur Angebotsabgabe zugelassen werden.

In der zweiten Verfahrensstufe (Angebots- und Verhandlungsphase) reichen die ausgewählten Bieterinnen ein vollständiges Angebot einschließlich der geforderten Angebotsunterlagen ein. Die Bewertung erfolgt anhand der Zuschlagskriterien Preis und Untersuchungskonzept. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Hinweise zum Ablauf der Angebotsphase sowie zu den Zuschlagskriterien und den einzureichenden Angebotsunterlagen enthält Kapitel 6 dieses Dokuments.

Der Ablauf des Vergabeverfahrens stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Tabelle 1: Tabellarischer Ablauf des Vergabeverfahrens

Verfahrensschritt	Inhalt
1. Teilnahmewettbewerb	Einreichung der Teilnahmeanträge einschließlich der Eignungsnachweise
2. Eignungsprüfung und Bewertung	Prüfung der Ausschluss- und Eignungskriterien sowie Bewertung der Teilnahmeanträge
3. Auswahl geeigneter Bewerberinnen	Zulassung der drei bestbewerteten Bewerberinnen (bei Punktgleichheit ggf. mehr) zur Angebotsphase
4. Angebots- und Verhandlungsphase	Einreichung der Angebote einschließlich Untersuchungskonzept; gegebenenfalls Durchführung von Verhandlungen
5. Zuschlagswertung	Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien Preis und Untersuchungskonzept
6. Zuschlag	Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

Ein vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Leistungen ist im Anhang in Abbildung 2 dargestellt.

Sollten sich Ihrerseits Fragen zum Verfahrensablauf oder zu den Vergabeunterlagen ergeben, können diese jederzeit über die eVergabe-Plattform gestellt werden. Die Fragen werden zeitnah beantwortet.

1.2 Beschreibung der Beschaffung

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) untersucht nach §§ 9 ff. WindSeeG die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen. Dabei werden Meeresumwelt, Baugrund, Wind- und ozeanographische Verhältnisse, sowie die verkehrliche Eignung des Gebietes untersucht und hierüber Berichte erstellt. Das BSH prüft, unter anderem auf Grundlage der Informationen aus diesen Untersuchungen, die Eignung der Fläche. Kommt das BSH zu dem Ergebnis, dass die Fläche geeignet ist, so stellt es die Eignung per Rechtsverordnung fest und die Untersuchungsergebnisse werden der BNetzA für das Ausschreibungsverfahren übermittelt. Weiterhin werden die Ergebnisse über das Datenportal zur Flächenvoruntersuchung bereitgestellt. Nähere Informationen zur Voruntersuchung unter anderem zum Untersuchungsrahmen sind unter https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Flaechenvoruntersuchung/flaechenvoruntersuchung_node.html zu finden.

Bei den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um solche, die der Untersuchung der Meeresumwelt im Sinne von § 9 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3 Nr. 1 WindSeeG dienen.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung von ökologischen Untersuchungen der Schutzgüter Benthos und Fische in der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee für die Flächenvoruntersuchung in Anlehnung an das aktuelle „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“ (StUK4; Download möglich unter:

<https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/Anlagen/Downloads/Offshore/Standards/Standard-Auswirkungen-Offshore-Windenergieanlagen-Meeresumwelt.html?nn=281004>).

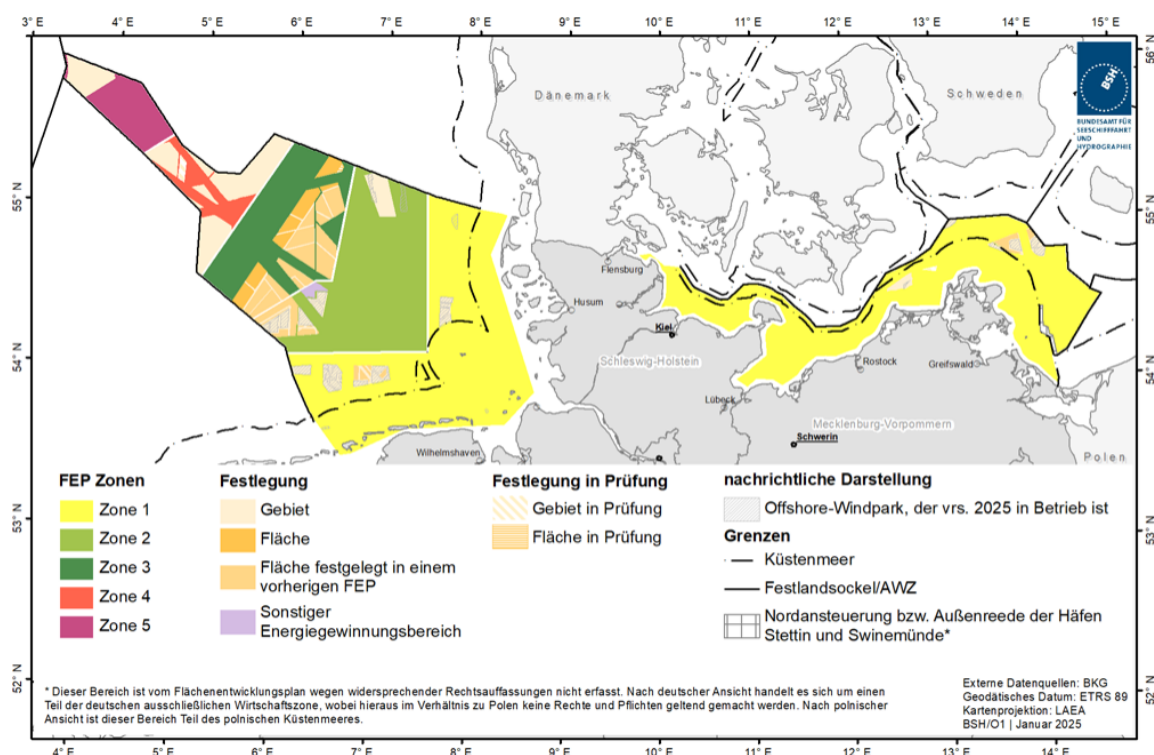


Abbildung 1: Überblick FEP-Zonen

Die Leistungen für die Flächen entsprechen denen beispielhaft für den Untersuchungsraum N-16_Ost beschriebenen. Die vom Gesamtvertrag erfassten Flächen sind die Flächen, die in den Zonen 2 bis 5 der Nordsee (siehe Abbildung 1) in weiteren FEP-Fortschreibungen als zentral vorzuuntersuchende Flächen festgelegt werden, die bis zum Jahr 2040 zur Ausschreibung gereiht sind bzw. werden. Für die jährlichen Ausschreibungsvolumina wird auf § 2a WindSeeG sowie den jeweils geltenden Flächenentwicklungsplan verwiesen.

Das Untersuchungsprogramm umfasst schiffsgestützte Untersuchungen der Fischfauna und des Benthos. Die Untersuchungsergebnisse werden in flächenbezogenen Berichten zu dokumentieren sein.

Die ersten Untersuchungen aus diesem Gesamtvertrag finden innerhalb des Gebietes N-16 und im Zeitraum von **01.09.2027 bis 30.11.2028** statt.

Die Erstellung der Berichte für die ersten Untersuchungen muss wie folgt abgeschlossen sein:

Zwischenberichte bis spätestens zum: **30.09.2028**

Abschlussberichte bis spätestens zum: **31.03.2029**

1.3 Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beabsichtigt die Vergabe von Dienstleistungen zur Erfassung, Auswertung und Dokumentation von Meeresumweltdaten im Rahmen der zentralen Voruntersuchung von Flächen für die Offshore-Windenergie in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee gemäß Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG).

Der Leistungsumfang umfasst die Planung und Durchführung meeresbiologischer Untersuchungen der Schutzgüter Benthos, Fische sowie – bei entsprechendem Bedarf – mariner Biotope nach den jeweils geltenden fachlichen Standards. Hierzu gehören insbesondere Probenahmen auf See, die taxonomische Bearbeitung und fachliche Auswertung der erhobenen Daten, die qualitätsgesicherte Datenlieferung an das Fachinformationssystem MARLIN des BSH sowie die Erstellung der erforderlichen Berichte einschließlich fachlicher Bewertungen und Auswirkungsprognosen. Die Untersuchungsergebnisse dienen der Bereitstellung der für das Ausschreibungsverfahren erforderlichen Informationen und tragen zur Vorbereitung und Beschleunigung der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei.

2 Bewertung der eingereichten Teilnahmeanträge

Um die eingereichten Teilnahmeanträge hinsichtlich ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu bewerten, werden Bewertungspunkte vergeben. Insgesamt können **maximal 350 Punkte** erreicht werden.

Um in die Wertung der drei besten Bewerberinnen zu gelangen, muss eine Mindestpunktzahl von **151 Punkten** erreicht werden.

Sollten alle Teilnahmeanträge unterhalb dieser Punktzahl liegen, so werden die drei punktbesten Teilnahmeanträge in der Wertung gereiht und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dies gilt vorbehaltlich, dass alle im Kapitel 3 aufgeführten Ausschlusskriterien ausnahmslos erfüllt sind. Zudem wird vorausgesetzt, dass für die Bewerbung in den Kriterien *Referenzen* und *Personal- und Geräteeinsatzkonzept* mindestens 28 bzw. 52,5 Punkte, erreicht werden, um zur Angebotsabgabe aufgefordert zu werden.

Diejenigen Bewerberinnen, die nach Erfüllen der Ausschlusskriterien, die höchsten Punktzahlen erhalten, werden nach den erreichten Eignungspunkten gelistet und die Bewerber mit den drei besten Punktzahlen, werden dann zur weiteren Bewertung zugelassen. Die Bewerber werden anschließend absteigend nach der erreichten Punktzahl gereiht.

Bei Punktgleichheit von Bewerberinnen gilt: Wird die Anzahl der Bewerberinnen mit den drei besten Punktzahlen auf einem Rang vor oder auf dem Rang drei erreicht, so werden aus Gründen der Gleichbehandlung alle Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl auf dem zählenden Rang zur Wertung zugelassen. Somit können in diesem Ausnahmefall auch mehr als drei Bewerberinnen zugelassen werden. Nachfolgende Ränge finden dann keine Beachtung mehr.

Die eingereichten Teilnahmeanträge werden getrennt gemäß nachfolgenden Matrizen bewertet. Eine genauere Beschreibung der einzelnen Kriterien finden Sie in den Kapiteln 3.2 – 3.5 dieses Dokuments.

Kriterium	Gewichtung [%]	Maximal erreichbare Punktzahl	Bewertung
Referenzen	40	140	Siehe Kapitel 3.2
Nachhaltigkeit	15	52,5	Siehe Kapitel 3.3
Qualitätssicherungsmaßnahmen des Unternehmens	15	52,5	Siehe Kapitel 3.4
Personal- und Geräteeinsatzkonzept	30	105	Siehe Kapitel 3.5

3 Eignung

Die nachfolgend unter 3.1 bis 3.9 aufgeführten Eignungskriterien für den Eignungsnachweis im Sinne des §§ 42 ff. VgV iVm. §§ 123, 124 GWB sind von den Unternehmen spätestens zur Angebotsabgabe zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass jedes der aufgeführten Ausschlusskriterien einzeln erfüllt und der Nachweis entsprechend der Angaben unten erbracht sein muss. Es kann kein einzelnes nicht vorhandenes Ausschlusskriterium durch die Vorlage besonders guter anderer Eignungskriterien wettgemacht werden. Andernfalls erfolgt der Ausschluss Ihres Teilnahmeantrags aus dem weiteren Verfahren. Die Darlegung der Erfüllung der Kriterien erfolgt zunächst lediglich durch eine Eigenerklärung; es handelt sich bei dieser Eigenerklärung um einen vorläufigen Nachweis (vgl. § 48 VgV).

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien sind einzeln zunächst nur durch Eigenerklärung nachzuweisen.

Die Vergabestelle behält sich vor, jederzeit weitere Informationen und Nachweise von einer Bewerberin zu verlangen, um seine Angaben überprüfen zu können. Eine Bewerberin ist nur dann geeignet, wenn sie technisch und beruflich, sowie auch wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig ist.

Angaben können im Wesentlichen erbracht werden im Formblatt „Anlage B_Eigenerklärung Eignung“.

Hierbei gilt grundsätzlich Folgendes: Felder, die blau hinterlegt sind, werden von der Bewerberin ausgefüllt. Felder zu Ziffern, denen ein grünes Ankreuzfeld voransteht (wie bspw. das Feld Nr. 13) werden von der Bewerberin nur dann ausgefüllt, sofern die ausschreibende Stelle dort ein Kreuz gesetzt hat. Diejenigen Felder, bei denen die ausschreibende Stelle kein Kreuz gesetzt hat (im vorliegenden Fall bspw. Ziffer 3 – Auskunft über technische Fachkräfte) sollen auch nicht von der Bewerberin befüllt werden.

Wie der Nachweis aller anderen Kriterien erbracht werden kann, können Sie den Angaben in dem jeweiligen Kapitel entnehmen.

Die Eignung kann bei der jeweiligen Bieterin selbst vorliegen oder durch Eignungsleihe (vgl. § 47 VgV) erbracht werden. Bei Eignungsleihe ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung (vgl. § 47 Absatz 1 VgV) des Unternehmens abzugeben, dessen Eignung sich die Bieterin bedient. Entsprechende Formulare sind in den Vergabedokumenten vorhanden. Die Eignungsleihe ist bei allen Eignungskriterien möglich, soweit sie nicht ausdrücklich dort ausgeschlossen wurde.

3.1 Übersicht der Eignungskriterien (Ausschlusskriterien)

3.1.1 Ausschlussgründe (§ 44 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB)

Es wird geprüft, ob die Bewerberin nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen werden muss. Bei dieser Prüfung beschränkt sich die Vergabestelle zunächst auf die Feststellung, ob die entsprechende Erklärung im Abschnitt Eignungskriterien des Antrages abgegeben worden ist und keine anderweitigen Hinweise bekannt sind.

Der Nachweis erfolgt im Formblatt „Anlage B_Eigenerklärung Eignung“ im Punkt 4 und 5.

3.1.2 Nachweis über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung/ Eintragung in das Berufs- und Handelsregister

Bewerberinnen weisen je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats nach oder erklären auf andere geeignete Weise die erlaubte Berufsausübung.

Der Nachweis erfolgt im Formblatt „Anlage B_Eigenerklärung Eignung“ im Punkt 13.

3.1.3 Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerberin, Bieterin oder Auftragnehmerin auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmerinnen, Lieferanten oder Eignungsverleihende.

Dieses Kriterium muss von allen am Antrag Beteiligten erfüllt sein und jeweils entsprechende Erklärungen vorliegen.

Der Nachweis erfolgt im Formblatt „Anlage B_Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022_576“.

3.1.4 Eigenerklärung zur IT-Sicherheit

Zur Gewährleistung der informationstechnischen Sicherheit im IT-System der Auftraggeberin

- erklären Sie, dass ein Zugriff auf das IT-System der Auftraggeberin nicht mit Hilfe Schaden stiftender Software erfolgen wird und Sie dies vor der Leistungserbringung gesondert prüfen und bestätigen werden.
- gewährleisten Sie, dass die dabei zu verwendende Hard- und Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard und Software oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin zuwiderlaufen, insbesondere durch Funktionen zum unerwünschten Absetzen und Ausleiten von Daten, Funktionen zur unerwünschten Veränderung und Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Dieses Kriterium muss von allen am Antrag Beteiligten erfüllt sein und jeweils entsprechende Erklärungen vorliegen.

Der Nachweis erfolgt im Formblatt „Anlage B_Erklärung zur IT-Sicherheit“.

3.1.5 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV

Es sind Angaben zu erbringen zur Solvenz Ihres Unternehmens.

Diese Angaben können im Formblatt „Anlage B_Eigenerklärung Eignung“ im Punkt 5.2 erbracht werden.

3.1.6 Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung

Für die Ausführung des Auftrags müssen die Teilnehmerinnen mindestens über folgende Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung verfügen.

- Die eingesetzten Schiffe sind in einem EU-Staat, dem EWR, den Färöer, den Kanalinseln oder im Vereinigten Königreich registriert. Der Schiffsbetrieb erfüllt mindestens folgende internationale Richtlinien:
 - STCW
 - SOLAS
 - MARPOL
 - Helsinki-Übereinkommen
- Die Arbeitsverträge der an Bord beschäftigten Seeleute erfüllen die Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens der internationalen Arbeitsorganisation, 2006.
- Alle Einrichtungen an Bord entsprechen den internationalen Vorschriften der jeweiligen Flaggenstaaten, mindestens jedoch den der folgenden EU-Vorschriften:
 - RL 89/655/EWG Mindestanforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - RL 89/391/EWG Arbeitsschutzrichtlinie
 - RL 89/654/EWG Arbeitsstättenrichtlinie
 - RL 89/548/EWG Umgang und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen
 - Verordnung (EG) 336/2006
- Die Schiffe müssen die sonstigen Anforderungen der „List of required certificates for foreign flagged vessels on coastal voyages in German waters“ der Dienststelle Schiffssicherheit erfüllen.

Bitte bestätigen Sie dies im Formular „Anlage B_Bestätigung Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung“. Entsprechende Nachweise und Zertifikate müssen hierfür zunächst nicht erbracht werden. Die Auftragnehmerin behält sich allerdings vor im Zweifel vor Auftragserteilung entsprechende Nachweise nachzufordern.

3.1.7 Mindestanforderungen an die Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden nach Rollen im Projekt

Für die Ausführung der Aufgaben muss die Bewerberin über folgende Mitarbeitende verfügen.

- Projektleitung
- Fahrtleitung auf See
- Ichthyologen
- Benthologen
- Sonstige (Techniker*innen, etc.)

Für die verschiedenen oben genannten Bereiche sind jeweils unterschiedliche Erfahrungen und Qualifikationen relevant, die durch den akademischen Grad allein nicht abgebildet werden. Aus diesem Grund werden weitere Kriterien zugrunde gelegt, die für eine erfolgreiche Bewerbung für das ausgeschriebene Projekt erfüllt sein müssen. Sie sind nachfolgend für die Rollen Projektleitung, Fahrtleitung, Ichthyologie/Benthologie und Datenanalyse und Berichterstellung dargestellt.

	Projekt- leitung	Fahrt- leitung	Ichthyologie/ Benthologie	Datenanalyse Berichterstellung
Anzahl geleiteter Projekte	≥ 5	-	-	-
Anzahl geleiteter Ausfahrten	≥ 10	≥ 10	-	-
Anzahl begleiteter Ausfahrten	≥ 20	≥ 20	≥ 20	≥ 5
Anzahl bearbeiteter Berichte	≥ 10	≥ 5	-	≥ 10
Ausbildung in relevantem Fach	Diplom/ Master	Diplom/ Master	Expert*innen auf den o. g. Gebieten	Diplom/Master
Mindestanzahl im Unternehmen	3	4	8	6

Für die erfolgreiche Bewerbung müssen im Unternehmen Mindestzahlen nach den oben dargestellten Tabellen erreicht werden. So müssen beispielhaft 3 Personen beschäftigt sein, welche die genannten Kriterien in der Rolle Projektleitung erfüllen (bspw. mindestens 5 Projekte geleitet, mindestens 10 Ausfahrten geleitet etc.). Für die anderen aufgeführten Bereiche gelten die entsprechenden Mindestanzahlen für Mitarbeitende im Unternehmen. Eine „begleitete Fahrt“ ersetzt hierbei keine „geleitete Fahrt“, sehr wohl aber umgekehrt. Doppelnennungen sind möglich, das heißt eine Person kann in mehreren/allen Rollen mitgezählt werden, wenn sie die entsprechenden Kriterien für mehrere/alle Rollen erfüllt.

Sollte sich im Falle einer Beauftragung das Mitarbeiterteam ändern, dürfen andere Mitarbeitende nur dann eingesetzt werden, wenn ihre Qualifikationen nachweislich mindestens derjenigen der Mitarbeitenden entsprechen, an dessen Stelle sie treten.

Bitte bestätigen Sie dies im Formular „Anlage B_Bestätigung Mindestanforderungen Mitarbeitende“. Entsprechende Nachweise wie Lebensläufe/ Zeugnisse/ Zertifikate müssen hierfür zunächst nicht erbracht werden. Die Auftragnehmerin behält sich allerdings vor im Zweifel vor Auftragserteilung entsprechende Nachweise nachzufordern.

3.2 Referenzen (**Bewertungskriterium**)

3.2.1 Allgemeines

Um die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV zu prüfen, müssen jedem Teilnahmeantrag Referenzen beigelegt werden. Es werden zunächst keine direkten Referenzschreiben gefordert, Sie legen zunächst im Formblatt „Anlage B_Referenzen“ die geforderten Angaben dar (vgl. hierzu auch 3.2.3). Im Zweifel behält sich allerdings auch hier die Auftragnehmerin vor, entsprechende Nachweise nachzufordern.

Referenzen können verschiedenen Themengebieten abdecken. Insgesamt gibt es 7 verschiedene vorgegebene Themengebiete. Eine Liste der Themen findet sich in Punkt 3.2.2 dieses Dokuments.

Referenzen können neben Schnittmengen zu verschiedenen Themengebieten, darüber hinaus auch verschiedene Bezüge aufweisen. Referenzen können Bezüge aufweisen zu:

- Vorbereitende offshore Untersuchungen für eine Strategische Umweltprüfung (im Sinne der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, bzw. im Sinne der britischen Entsprechung)

- Vorbereitende offshore Untersuchungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Sinne der RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bzw. im Sinne der britischen Entsprechung)
- Untersuchungen zum Zweck von Überwachungsmaßnahmen oder Monitoring als Folge der vorgenannten Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen und der darauf beruhenden Zulassungen bzw. Pläne.

Allgemein gilt:

- a. Sie können maximal fünf Referenzen darlegen. Alle darüber hinaus eingereichten Referenzen finden im weiteren Bewertungsverfahren keine Beachtung. Es sind mindestens zwei Referenzen vorzulegen.
- b. Jede Referenz kann zu mehreren Themen dargelegt werden.
- c. Jede Referenz kann mehrere Bezüge aufweisen.
- d. Sind die Themen und die Bezüge zu den erklärten Referenzen nicht eindeutig kenntlich gemacht, so erhält diese Referenz in der Bewertung null Punkte.

3.2.2 Themenliste Referenzen

- Meeresbiologische Untersuchungen zu Fischen oder Benthos nach StUK4 (2013; Teil B, 1 Benthos und 2 Fische), insbesondere umfasst dies folgende Untersuchungen:
 - o Benthos, Infauna (inkl. Sediment), untersucht mit einem Van-Veen-Greifer (StUK4, S. 18/19)
 - o Benthos, Epifauna, untersucht mit einer 2-Meter-Baumkurre (StUK4, S. 20)
 - o Fische, untersucht mit einer 7-Meter-Baumkurre (StUK4, S. 25/26)
 - o Biotope, erfasst und biologisch sondiert mittels Einsatzes von Videountersuchungen in Anlehnung an das StUK4 (S. 17):
 - Kartierung und Bewertung nach einschlägigen Klassifikationen und Kartieranleitungen: geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG; gefährdete marine und küstennahe Biotoptypen gemäß der aktuellen Roten Liste (FINCK et al. 2017); FFH-Lebensraumtypenkatalog, ggf. Landesbiotopkartierungen und/oder BfN-Klassifikationen und Kartieranleitungen für marine Lebensräume sowie OSPAR-/HELCOM-Habitattypen.
- Durchführung von Untersuchungen in Offshore-Gebieten der AWZ-Zonen 2 bis 5 oder vergleichbaren Seegebieten
- Durchführung von Untersuchungen in Offshore-Gebieten für das BSH

3.2.3 Bewertung der Referenzen

Die eingereichten Referenzen werden anhand einer Punkteskala bewertet. Dabei wird die Qualität der eingereichten Referenzen mittels der vorhandenen Schnittmenge zu den vorgegebenen Themengebieten und Bezügen gemessen. Der Erfahrungsschatz des Unternehmens, welches die Referenzen vorlegt, bemisst sich anhand der Anzahl der vorgelegten Referenzen.

Für die Punkteverteilung gilt folgendes:

- a. Weist eine Referenz eine Schnittmenge zu einem oder mehreren Themengebieten auf, so erhält sie für jedes Themengebiet jeweils 1 Referenzpunkt.
- b. Weist eine Referenz einen bestimmten Bezug auf, so erhält sie dafür ebenfalls für jeden Bezug 1 Referenzpunkt.
- c. Insgesamt gibt es bis zu 7 verschiedene Themengebiete und insgesamt bis zu 3 verschiedene mögliche Bezüge.
- d. Die Gesamtreferenzpunktzahl für die eingereichten Referenzen berechnet sich als die Summe aller Einzelpunktzahlen.
- e. Die Umrechnung der Referenzpunkte in Wertungspunkte erfolgt mittels des prozentualen Anteils der Gewichtung des Kriteriums Referenzen (siehe auch Kapitel 2).

3.2.4 Darlegung der Referenzen

Die Referenzen sind in dem Formblatt „Anlage B_Referenzen“ einzutragen. Dabei ist für jede Referenz anzugeben, zu welchen Themengebieten und Bezügen eine Schnittmenge besteht. Dies erfolgt durch das Setzen eines Kreuzes an der entsprechenden Stelle im Formblatt.

3.3 Nachhaltigkeit (Bewertungskriterium)

Das Kriterium „Nachhaltigkeit“ dient der Ermittlung eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Vorgehens, nach welchem die Teilnehmer die Leistung erbringen wollen und geht ebenfalls in die Bewertung des Teilnahmeantrags ein.

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt nach einem Punktesystem. Es können maximal bis zu 52,5 Pkt. erreicht werden. Das entspricht 15 % der Gesamtwertung. Legen Sie zum Nachweis hierzu (falls vorhanden) die entsprechenden untenstehenden Zertifikate Ihres Unternehmens dem Teilnahmeantrag bei.

Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Aspekten und tabellarischen Punkteschlüssel:

- Vorlage eines Zertifikats nach DIN EN ISO 14001
- Vorlage eines Zertifikats nach DIN EN ISO 50001
- Zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS

Tabelle 2: Tabellarischer Punkteschlüssel

0 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn keines der geforderten Zertifikate mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.
18 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn entweder ein gültiges Zertifikat gemäß DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 50001 mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.
36 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn ein gültiges Zertifikat gemäß DIN EN ISO 14001 <u>und</u> DIN EN ISO 50001 mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.
52,5 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn ein Zertifikat über eine gültige EMAS-Zertifizierung und das Zertifikat DIN EN ISO 50001 mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.

Ergänzender Hinweis: Die Vorlage von Zertifikaten, die mit den oben genannten Zertifikaten vergleichbar sind, wird ebenfalls akzeptiert. Der Nachweis der Vergleichbarkeit obliegt der Teilnehmerin.

3.4 Qualitätssicherungsmaßnahmen des Unternehmens (Bewertungskriterium)

Zur Sicherstellung der durchgehenden Qualität der zu erbringenden Leistung fließen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bewerberinnen ebenfalls in die Bewertung der Teilnahmeanträge ein.

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt nach einem Punktesystem. Es können maximal bis zu 52,5 Pkt. erreicht werden. Dies entspricht 15 % der Gesamtwertung. Legen Sie hierzu (falls vorhanden) ein gültiges Zertifikat eines nach ISO 9001 zertifizierten QM-Systems Ihres Unternehmens dem Teilnahmeantrag bei.

Tabelle 3: Punktesystem Qualitätssicherung

0 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn kein Zertifikat dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.
52,5 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn ein gültiges Zertifikat nach ISO 9001 mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt wurde.

Ergänzender Hinweis: Die Vorlage von Zertifikaten, die mit den oben genannten Zertifikaten vergleichbar sind, wird ebenfalls akzeptiert. Der Nachweis der Vergleichbarkeit obliegt der Teilnehmerin.

3.5 Personal- und Geräteeinsatzkonzept (Bewertungskriterium)

Zur Darlegung der Fähigkeiten, des sich bewerbenden Unternehmens, fließt ein von der Teilnehmerin vorzulegendes Personal- und Geräteeinsatzkonzept in die Bewertung ein. In dem Konzept soll dargestellt werden, wie die Leistung vom Unternehmen grundsätzlich mit den im Unternehmen bzw. den in den eingebundenen Nachunternehmen vorhandenen Kapazitäten und Fähigkeiten erbracht werden kann. Dies gilt besonders für die Durchführung unter den schwierigen Bedingungen in der AWZ in den Zonen 2 - 5. Zudem soll im Personal- und Geräteeinsatzkonzept darauf eingegangen werden, unter welchen Gesichtspunkten die Fachkräfte und Spezialisierungen (Erfahrung und Ausbildung; Angestellte oder Freiberufler), welche die Untersuchungen durchführen sollen, zusammengesetzt werden. Zur Sicherstellung der durchgehenden Verfügbarkeit von Untersuchungskapazitäten, ist ebenfalls darzustellen, welche Gerätekapazitäten im Unternehmen vorhanden sind und wie diese zum Zwecke der Leistungserbringung eingesetzt werden können. Es ist dabei auf die Priorisierung von konkurrierenden Aufträgen im Unternehmen einzugehen.

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Punkte für das Kriterium Personal- und Geräteeinsatzkonzept hängt dabei von der Gewichtung des Kriteriums ab. Die Gewichtung

liegt bei 30 % (vgl. hierzu auch Kapitel 2). Daraus ergibt sich für dieses Kriterium eine Maximalpunktzahl von 105 Pkt.

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt nach Übereinstimmung des eingereichten Konzeptes mit den Vorgaben des StUK4 und auch darüber hinaus.

Der Umfang des Konzepts darf 10 DIN A4-Seiten nicht überschreiten und ist auf eigener Unterlage einzureichen.

Tabelle 4: Punktesystem Personal- und Geräteeinsatzkonzept

0 Punkte	Erhält die Bieterin, wenn kein Konzept eingereicht wurde
Bis zu 50 % der maximal zu erreichenden Punkte	Erhält die Bieterin, wenn sie mit dem Personal- und Geräteeinsatzkonzept zum einen in Gänze schlüssig darlegen kann, wie sie die Leistungen mit den im Unternehmen vorhandenen Kapazitäten/Personal erbringen will und unter welchen Gesichtspunkten die Personalauswahl für den Auftrag erfolgt, sowie wie dabei die Priorisierung von konkurrierenden Aufträgen im Unternehmen gehandhabt wird.
Bis zu 100 % der maximal zu erreichenden Punkte	Erhält die Bieterin, wenn sie darüber hinaus mit dem Personal- und Geräteeinsatzkonzept schlüssig in Gänze darlegen kann, wie im Unternehmen mit einem unerwarteten Ausfall von Personal und/oder Gerätschaft umgegangen wird und wie gewährleistet werden kann, dass es hierdurch nicht zu einer zeitlichen Verzögerung der zu erbringenden Gesamtleistung kommt.

Ergänzende Hinweise: Die Vorlage eines Personal- und Geräteeinsatzkonzeptes, welches über die Vorgaben des StUK4 hinausgeht oder damit vergleichbar sind, wird ebenfalls akzeptiert. Der Nachweis der Vergleichbarkeit obliegt der Teilnehmerin. Es können auch Teilwertungen der oben dargestellten Punktwertung vergeben werden (z. B. 30 % der maximal zu erreichenden Punkte).

4 Weiterführende Hinweise

4.1 Information Personalvoraussetzung

Der Auftragnehmer (AN) muss eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter dauerhaft für den Erbringungszeitraum dem BSH fest zuordnen. Bei einem Ausfall des einzusetzenden Personals ist ein Austausch nur mit Zustimmung des BSH möglich. Dabei muss das neue Personal die gleichen Qualifikationen und Eigenschaften wie zuvor gefordert erfüllen. Bitte beachten Sie dies bei Abgabe Ihres Teilnahmeantrags.

4.2 Auftragswiederholung nach § 14 Abs. 4, Nr. 9 VgV

Die Auftraggeberin (AG) behält sich die erneute Vergabe einer gleichartigen Leistung an die Auftragnehmerin des hier zu vergebenden Ursprungsauftrags im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4, Nr. 9 VgV vor. Dies betrifft insbesondere die inhaltlich gleichgelagerten Untersuchungen von einem alternativ zu betrachtenden Untersuchungsraum.

4.3 Vorbehalt Zuschlag Erstangebot nach § 17 Abs. 11 VgV

Die Auftraggeberin behält sich ebenfalls vor, Erstangebote gemäß § 17 Abs. 11 VgV ohne weitere Verhandlungen zu bezuschlagen.

5 Teilnahmeantrag: Einzureichende Unterlagen

Um einen wertungsfähigen Teilnahmeantrag abzugeben, müssen die Teilnehmerinnen folgende Unterlagen einreichen, die in den Vergabeunterlagen – sofern vorgegeben – als „Anlage B“ titulierte sind:

- Das Formblatt Eigenerklärung Eignung oder andere geeignete Nachweise der Eignung wie bspw. die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder eine gültige Präqualifizierung, die zum ausgeschriebenen CPV-Code passen muss und alle gewünschten Angaben beinhaltet. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Präqualifizierung nicht zwangsläufig alle Eignungsbestandteile enthält und Sie diese ggf. gesondert nachweisen müssten.
- Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576
- Eigenerklärung zur IT-Sicherheit
- Teilnahmeantrag
- Personal- und Geräteeinsatzkonzept (auf eigener Anlage zu erstellen)
- Formblatt Referenzen
- Ggf. Formblatt zur Bietergemeinschaft, sofern Sie eine darstellen
- Ggf. Formblatt Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, sofern Sie Unterauftragnehmer einsetzen
- Ggf. Formblatt Verzeichnis Leistungen Unterauftragnehmer, sofern Sie Unterauftragnehmer einsetzen
- Ggf. Zertifikate nach DIN ISO 9001, 14001, 5001 oder EMAS (oder vergleichbar), falls vorhanden
- Formblatt Bestätigung Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung
- Formblatt Bestätigung Mindestanforderungen Mitarbeitende

6 Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb

Nach Abschluss der Bewertung der Teilnahmeanträge gemäß Kapitel 2 werden die geeigneten Bewerberinnen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Angebotsabgabe werden grundsätzlich die drei Bewerberinnen mit der höchsten erreichten Punktzahl zugelassen. Im Falle einer Punktgleichheit können entsprechend den in Kapitel 2 beschriebenen Regelungen auch mehr als drei Bewerberinnen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Angebotsphase dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Hierzu werden die nachfolgend dargestellten Zuschlagskriterien herangezogen. Ziel dieses Kapitels ist es, den weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die hierfür maßgeblichen Bewertungsmaßstäbe transparent darzustellen.

6.1 Ablauf der Angebotsphase

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs erfolgt das Vergabeverfahren grundsätzlich in folgenden Schritten:

1. Aufforderung der geeigneten Bewerberinnen zur Angebotsabgabe.
2. Bereitstellung der vollständigen Vergabeunterlagen für die Angebotsphase.
3. Einreichung der Erstantgebote einschließlich der geforderten Angebotsunterlagen.
4. Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote anhand der Zuschlagskriterien.
5. Sofern vorgesehen, Durchführung von Verhandlungen und Aufforderung zur Abgabe überarbeiteter Angebote.
6. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Zuschlagserteilung.

Die Auftraggeberin (AG) behält sich ebenfalls vor, Erstantgebote gemäß § 17 Abs. 11 VgV ohne weitere Verhandlungen zu bezuschlagen.

6.2 Einzureichende Angebotsunterlagen

Im Rahmen der Angebotsphase sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis mit den angebotenen Einheitspreisen,
- Untersuchungskonzept,
- gegebenenfalls weitere in den Vergabeunterlagen bezeichnete Unterlagen.

Das Untersuchungskonzept dient der Darstellung, wie die ausgeschriebenen Untersuchungen durch die Bieterin umgesetzt werden sollen. Es ergänzt das bereits im Teilnahmewettbewerb eingereichte Personal- und Geräteeinsatzkonzept und beschreibt insbesondere die konkrete Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen.

Der Umfang des Untersuchungskonzeptes sollte zehn DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

6.3 Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgend dargestellten Zuschlagskriterien.

Tabelle 5: Übersicht Gewichtung Zuschlagskriterien

Kriterium	Anteil an Gesamtbewertung	Maximal erreichbare Wertungspunktzahl	Kurzbeschreibung Bewertungsmethode
Preis	40 %	40	Lineare Interpolation; siehe auch Punkt 6.3.1 dieses Dokuments
Untersuchungskonzept	60 %	60	Siehe auch Punkt 6.3.2 dieses Dokuments
Insgesamt	100 %	100	

Die Gesamtwertung ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Wertungspunkte.

6.3.1 Zuschlagskriterium „Preis“

Für die Preiswertung zum Zweck der Zuschlagsentscheidung werden beispielhaft die voraussichtlichen Mengen für die Untersuchungen des Untersuchungsraumes N-16_Ost sowie nur für die Zuschlagswertung angenommenen jedoch nicht abgerufenen Mengen an Bedarfspositionen zugrunde gelegt.

Für die Zuschlagswertung wird aus den angebotenen Einheitspreisen ein Wertungspreis gebildet. Grundlage hierfür sind die im Leistungsverzeichnis definierten Beispielmengen sowie die für die Zuschlagswertung angenommenen Stundenansätze. Die Mengen ergeben sich aus den in der Datei „Anlage C_Leistungsverzeichnis.xls“ übermittelten Kurzleistungsverzeichnissen.

Zu erreichen sind bis zu 40 Wertungspunkte, das heißt 40 % der Gesamtwertung. Das wirtschaftlich günstigste, die Mindestanforderungen erfüllende Angebot erhält die maximale Punktzahl. Alle weiteren Angebote werden zwischen diesem Angebot und einem fiktiven doppelt so teuren Angebot linear bewertet. Grundlage der Bewertung ist jeweils der Nettopreis. Bruchteile von Wertungspunkten werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

6.3.2 Zuschlagskriterium „Untersuchungskonzept“

Im Personal- und Geräteeinsatzkonzept wurde bereits dargelegt, wie die Leistung vom Unternehmen grundsätzlich mit den im Unternehmen bzw. den in den eingebundenen Nachunternehmen vorhandenen Kapazitäten und Fähigkeiten erbracht werden kann.

Davon abgrenzend ist im Untersuchungskonzept insbesondere darauf einzugehen, wie gewährleistet wird, dass beispielsweise bei nur kleinen möglichen Wetterfenstern und einer gleichzeitig hohen Nachfrage nach Schiffen und Personal, die Anforderungen der AG so hoch priorisiert wird, dass die AN eine vollumfängliche Erfüllung der Vertragsleistung gewährleistet. Das Gleiche gilt auch für Ausfälle, schwierige oder grenzwertige Wetterbedingungen (nicht abschließend).

Des Weiteren sind sämtliche Ideen, wie z. B. zusätzliche/andere/innovative Methoden und eingesetzte Geräte, die über das Geforderte hinausgehen, darzustellen und die Integration dieser in die von der Auftragnehmerin (AN) beauftragten Untersuchungen schlüssig darzulegen. Hier ist wichtig, dass das Vorhaben parallel zu dem Geforderten durchgeführt werden kann, die Nutzung von Synergieeffekten muss ebenfalls dargelegt werden.

Das Untersuchungskonzept sollte die maximale Länge von 10 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Mit dem Untersuchungskonzept soll die Bieterin am Beispiel des Untersuchungsraumes N-16_Ost darstellen, wie die ausgeschriebenen Leistungen fachlich und organisatorisch umgesetzt werden.

Dabei ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen,

- wie die Untersuchungen zeitlich und organisatorisch durchgeführt werden (hierzu müssen die Untersuchungskonzepte u. a. eine Karte enthalten, die die geplanten Greiferstationen, die Schleppstrecken der Epifaunaerfassung sowie die Schleppstrecken der Fischerfassung gemeinsam sowohl im Vorhabens- wie auch im vorzuschlagenden Referenzgebiet bzw. in den Referenzgebieten darstellt),
- wie auch bei kurzen Wetterfenstern oder einer hohen Nachfrage nach Schiffen und Personal eine zuverlässige Durchführung der Untersuchungen sichergestellt wird,
- wie mit unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere Ausfällen von Schiffen oder Personal sowie schwierigen Wetterbedingungen, umgegangen wird,
- welche Untersuchungs-, Auswerte- und Dokumentationsmethoden angewendet werden,
- wie innovative oder ergänzende Methoden sinnvoll in die ausgeschriebenen Untersuchungen integriert werden können,
- wie Synergieeffekte genutzt werden können, ohne die ausgeschriebenen Leistungen zu beeinträchtigen.

Die Bewertung des eingereichten Untersuchungskonzepts erfolgt einstimmig durch ein Gremium, das aus mindestens 3 Personen besteht. Die maximal erreichbare Wertungspunktzahl für diese Kriterien beträgt jeweils 60 Punkte. Das Gremium vergibt die Noten wie in Tabelle 6 angegeben:

Tabelle 6: mögliche Bewertungsstufen

Bewertungsstufe		Bedeutung
ungenügend	0 %	Mindestanforderungen werden nicht erfüllt; Ausschluss des Angebots
knapp ausreichend	20 %	Mindestanforderungen werden erfüllt
ausreichend	40 %	Anforderungen werden leicht übertroffen
befriedigend	60 %	Anforderungen werden deutlich übertroffen
gut	80 %	Anforderungen werden wesentlich übertroffen
sehr gut	100 %	Anforderungen werden in außergewöhnlichem Maße übertroffen

Die Note „ungenügend“ erhält die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG die Erfüllung der Mindestanforderungen nicht erwarten lassen. Die Nichterfüllung eines dieser Kriterien ist gleichbedeutend mit dem fachlichen Ausschluss des Angebots. Bei Vergabe der Note „ungenügend“ für das

Untersuchungskonzept entfällt die Ermittlung von Punkten automatisch für alle anderen Kriterien.

Die Note „knapp ausreichend“ und eine Bewertung mit 20 % der für dieses Kriterium maximal erreichbaren Punktzahl erhält die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG die Erfüllung der Mindestanforderungen erwarten lassen.

Die Note „ausreichend“ und eine Bewertung mit 40 % der für dieses Kriterium maximal erreichbaren Wertungspunktzahl erhält die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG eine ausreichende, leicht über die Mindestanforderungen hinausgehende Erfüllung erwarten lassen.

Die Note „befriedigend“ und eine Bewertung mit 60 % der für dieses Kriterium maximal erreichbaren Wertungspunktzahl erhält die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG eine befriedigende, deutlich über die Mindestanforderungen hinausgehende Erfüllung erwarten lassen.

Die Note „gut“ und eine Bewertung mit 80 % der für dieses Kriterium maximal erreichbaren Wertungspunktzahl erhält die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG eine gute, wesentlich über die Mindestanforderungen hinausgehende Erfüllung erwarten lassen.

Die Note „sehr gut“ und eine Bewertung mit der maximalen für dieses Kriterium erreichbaren Wertungspunktzahl erreicht die Bieterin, wenn die Angaben aus dem Untersuchungskonzept aus Sicht der AG eine sehr gute, außerordentlich über die Mindestanforderungen hinausgehende Erfüllung erwarten lassen.

Zwischennoten (z. B. befriedigend-gut, also 70 % der maximal erreichbaren Wertungspunktzahl eines Kriteriums) können vergeben werden.

6.4 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses ergibt sich aus der Gesamtwertung der Zuschlagskriterien Preis und Untersuchungskonzept.

7 Anhang

ABLAUF DES UNTERSUCHUNGSPROGRAMMS

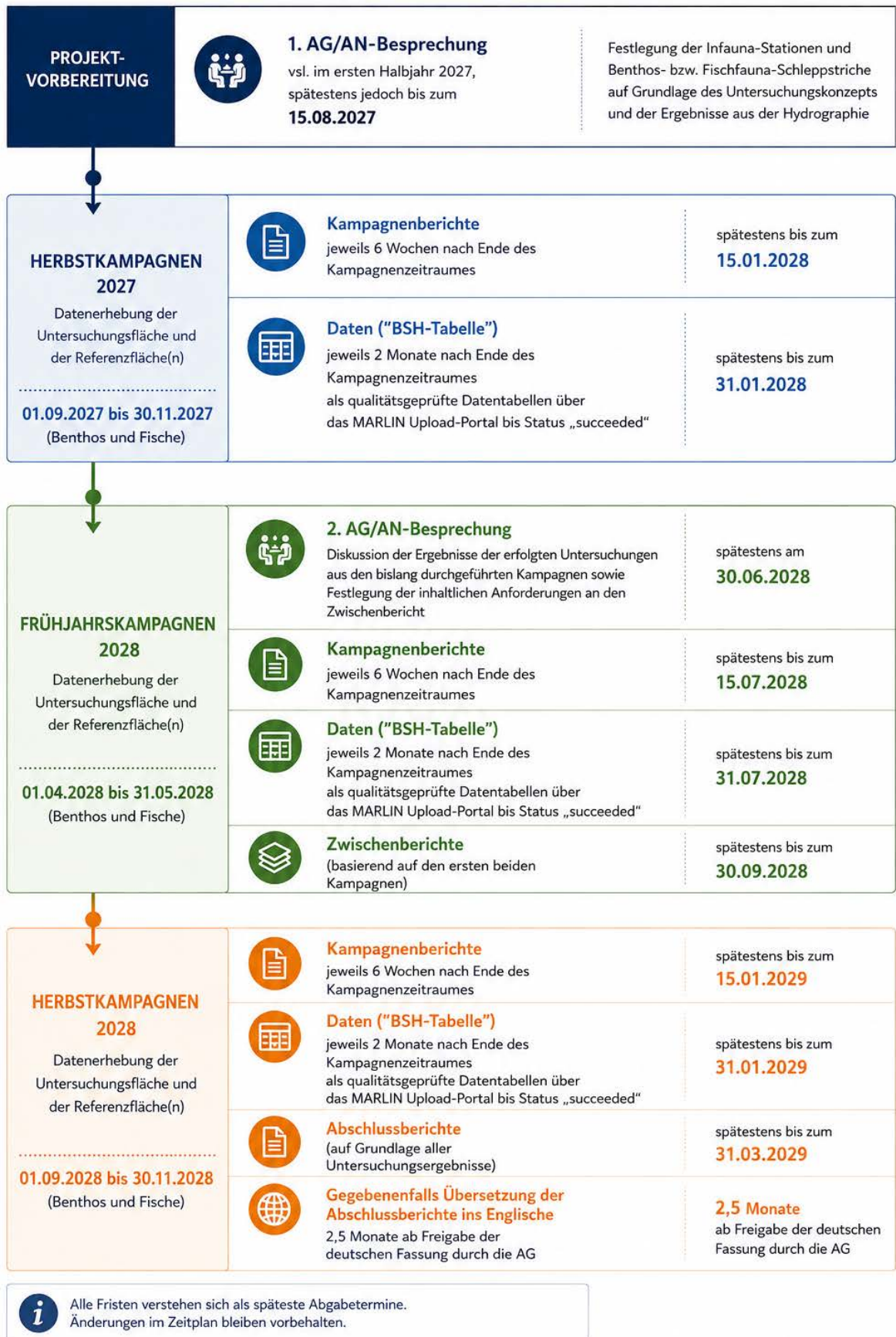


Abbildung 2: Ablaufschema des Untersuchungsprogrammes und der Berichtspflichten